



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1848

2141. Lehnbrief des Kurfürsten Johann von Brandenburg für Graf Heinrich
von Stolberg zu Wernigerode über seine Grafschaft, Schloß und Stadt
Wernigerode, vom 12. Mai 1487.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56633](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56633)

2141. Lehnbrief des Kurfürsten Johann von Brandenburg für Graf Heinrich von Stolberg zu Werningerode über seine Grafschaft, Schloß und Stadt Werningerode, vom 12. Mai 1487.

Wir Johannis, Churfurst etc. Bekennen offentlich mit diesem briue vor vns, vnser Erben vnd nachkommen vnd sunst vor allermeniglich, die in sehen, horen oder lesen, Das vor vns kommen ist der wolgeborn vnser Rath vnd lieber getrewer heinrich, Graue zu Stolberg vnd Werningenrad vnd hat vns gebetten, das wir in geruchten zu verleyhen die graueschaft, Sloss, alt vnd newstette zu Werningerod mit andern Slossen vnd Stetten darzu gehorende vnd aller zugehorung, als die sein vatter Both vonn Stolberg seliger gedechtnus vormals vonn vnserm vetterm Marggrauē Fridrichen vnd nue am letzten er vonn vnserm herrn vnd vatter, herren Albrechten, Marggrauen zu Brandemburg, beyden Curfürsten seligen vnd loblichen gedechtnus, zu lehen gehabt vnd die an in geerbett. Also haben wir in vnd seinen Rechten mennlichen leybs lehenns Erben Soliche Graueschaft, Sloss, alt vnd newstatt Werningenrad mit andern Slossen vnd Stetten vnd das land dazugehorende mit allen vnd igelichen freyheyten, gnaden vnd gerechtigkeiten, pfamtschaften mit allen vnd igelichen lehen, geistlichen vnd wernntlichen gerichtē, Jageten, Wiltpannen, fischereyen, allen bergkwercken, welden vnd holtzungen, die in der gnannten Graueschaft aufkommen vnd gefunden werden, vnd sunst mit allen herlikeyten vnd czugehorungen, als die sein vatter seliger vnd er selbs nach desselben seines vatters tod die obgedachten Grafschaft vnd gutter vormals vonn vnserm vetterm vorgnannt vnd vatter seligen zu Rechten mannehen gehabt, besessen vnd geprauchtt vnd als die vonn alters bißher darzu gehört haben vnd noch gehorn, nichts nicht aufzgenommen noch hind an gefatzt, zu einem Rechten mannehen gnediglich verlyhn, vnd leyhen in vnd seinen mennlichen leybs lehenns Erben die mit gegenwertiger Crafft vnd macht dits briues, So das er vnd seine Rechte mennliche leybs lehenns Erben die furder mehr vonn vns, vnsern Erben vnd nachkommen vnd der Marggraueschafft zu Brandemburg zu Rechten Mannehen haben, nehmen vnd empfaen, wie oft das noth geschicht, vns auch dauon halten thun vnd dinen sollen, als manneheus recht vnd gewonheytt ist. Darvon er vns auch globt vnd geworn hat getrew, gewertig vnd gehorsam zu sein, allezeit vnsern frönnen zu werben vnd bestes vnd schaden zu wunden getrewlich vnd vngeuerd. Das gnannt Sloss vnd Statt Werningerode mit allen andern Slossen vnd Stetten vnd das ganntze landt darzu gehorendt soll allezeit vnser, vnser Erben vnd nachkommen Marggrauen zu Brandemburg offen sein vnd bleyben zu allen vnsern kriegen, nothen vnd geschefften gegen ydermeniglich: vnd in leyhen daran alles, was wir in vonn Rechts vnd gewonheytt wegen daran verleyhen sollen vnd mogen, Doch vns, vnser Erben vnd nachkommen Marggrauen zu Brandemburg an vnser gerechtigkeit vnshedlich. Gezewgen sind des die Wolgebornen Edeln vnser vetter Rette, diner, hofgefind vnd lieb getrewen Eytel fritz, Graue zu zoller vnd herre zu Rotzuns, Johannis, Graue vonn hoenstein, herre zu vrraden, Philipps der Elter herr zu Weinsperg des heyligen Romischen Reichs Erb-Cammerer, Petter Borg-

storff, voit zu Cultrin, Er Sigmund Zerer Doctor vnd Caneczler, heintz Roeder, Gorig vonn Polenntzk, Johannes Prunner Secretarius vnd ander mehr vnser diner vnd hofgefind. Zcu urkunt etc. Geben zu Nurnberg, am Sonnabent nach dem Sontag Jubilate, Anno etc. jm LXXXVII^{ten}.

Nach dem Kurmärk. Lehns-Copialbuche d. K. Geh. Kab. Archivs XXVII, 65.

2142. Kurfürst Johann beleihet Philipp den Nestern, Herrn zu Weinsberg mit dem Unterkämmerer-Ämte des heil. Röm. Reichs, am 12. Mai 1487.

Wir Johans etc. Bekennen etc. das wir dem Edlen vnserm Rath vnd lieben getrewen philipsen dem Eltern, herren zw Weinsperg, von seiner fleizigen bethe vnd willigen dienst wegen, so er vnsern vorsharen vnd vnns bisher gethan vnd furbracht, wol thun kan vnd mag, das vnterkameramt des heiligen Romischen Reichs mit allen seinen eren, rechten vnd zugehorungen vnd was die herfschaft zw Myntzenberg vnd von Falckenstain von des ampts wegen vnd sunst von der Marggraffschaft zw Brandenburg zu lehen gehabt vnd noch haben, zw einem rechten manlehen genediglich geraicht vnd gelyhen haben vnd leihen jm das jm vnd mit crafft vnd macht ditzs briifs jm aller massen vnd mit allem dem rechten, als er das von Vnserem lieben herren vnd vatter Marggrafen albrechten, Churfursten vnd vorsharen seligen vormals zu lehen gehabt, vf jm geerbet hat vnd gebracht ist, dauon er vns huldigung gethan vnd gelworen hat, getrew, gewere vnd gehorsam zu sein vnsern fromen zu werben vnd schaden zu wenden, vns vnsern erben vnd nachkomen dauon thun, halten vnd dienen soll als ein mahn von solichen lehen seinem herren zu thun schuldig vnd pflichtig ist, getrewlich vnd one geuerde vnd leihen jm daran alles was wir jm von gnaden vnd rechts wegen daran vorleihen sollen vnd mogen, Doch vns, vnsern erben vnd nachkomen an vnsern vnd sunst einem yeden an seiner gerechtigkeit vnsehdlich. Zu urkunth etc. Vnd geben zw Noremburg, am Sonnabent nach dem Sontag Jubilate, Anno vrtzehen hundert vnd jm sybenvndachtzigsten jare.

Nach dem Kurmärk. Lehns-Copialbuche Nr. III, fol. 231.

2143. Erneuerung und nähere Bestimmung der Erbeinigung zwischen Brandenburg, Sachsen und Hessen, vom 23. Mai 1487.

Von gots gnaden Wir Friderich, Herczog Zu Sachssen, des Heiligen Romischen Reichs Ertzmarchalk, Lantgrave jm Doringen vnd Marggraue zu Meissen, vnd wir